

Budgetrichtlinie für das Haushaltsjahr 2017

1. Budget - Definition und Ziele

Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, können durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit erklärt werden. Die Verantwortung für ein Budget wird einer bestimmten Organisationseinheit im Rahmen der Verwaltungsgliederung zugeordnet.¹ Mit der Budgetbildung wird das Prinzip der Ressourcenverantwortung konkretisiert. Innerhalb des Budgets gelten Bewirtschaftungserleichterungen, insbesondere die einseitige und gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen² und die Übertragbarkeit der Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen.³

Mit der Budgetierung werden folgende Ziele verbunden:

- Stärkung der Eigenverantwortung, Kompetenz und Flexibilität der budgetierten Bereiche,
- Motivation zu effektivem und wirtschaftlichem Handeln,
- Verbesserung der Information durch Einbeziehung der Finanz- und Leistungsziele,
- Haushaltssicherung.

2. Budgetbereiche

(1) Mit folgenden Maßgaben werden die Teilhaushalte jeweils zu einem Budget erklärt:

1. Dem Budget gehören die Konten der Kontenklasse 3 (Erträge), 4 (Aufwendungen), 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) an.
2. Die Verantwortlichkeiten entsprechen denen des jeweiligen Teilhaushalts.
3. Konten der Kontenart (KA) 316 und 337 (Erträge aus der Auflösung von Sonderposten) und der Kontengruppen (KG) 38 und 48 (Erträge/Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen), 40, 41, 70 und 71 (Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie 47 (bilanzielle Abschreibungen) gehören dem Budget nicht an.
4. Daneben bilden die Konten der KA 316 und 337 und der KG 47, die Konten der KG 40, 41, 70 und 71 und die Konten der KG 38 und 48 jeweils ein gesondertes Budget. Des Weiteren bilden die Konten der KA 50 und 53 sowie die Konten der KA 513 zwei gesonderte Budgets.

3. Zweckbindungsringe

Zweckbindungsringe werden jeweils getrennt gebildet für die Ergebnis- und Finanzrechnungskonten und entsprechen im Übrigen den gebildeten Budgets (sh. vorstehende Ziff. 2.).

4. Budgetbewirtschaftung

Die Budgetverantwortlichen haben die Einhaltung des im jeweiligen Budget ausgewiesenen Plansaldos (Zuschussbudget) grundsätzlich sicherzustellen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, sind die Gründe hierfür schriftlich anzugeben und anderweitige Deckungsvorschläge zu erarbeiten. Die Deckungsvorschläge sind zunächst innerhalb der der Organisationseinheit zugewiesenen Teilhaushalte zu erarbeiten. Entwicklungen, die zu einer möglichen Überschreitung des Budgets führen können, sind rechtzeitig von den Budgetverantwortlichen zu analysieren, Gegenmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten, sobald sie notwendig werden.

Mit Zustimmung der für das Finanzwesen verantwortlichen Organisationseinheit können die Budgetverantwortlichen die haushaltsrechtlich zulässige Deckungsfähigkeit und die Übertragbarkeit der Ermächtigungen in Anspruch nehmen. Dabei sind die Belange des Gesamthaushalts vorrangig zu berücksichtigen.

5. Berichtswesen

Die Steuerung der Budgets soll durch ein regelmäßiges Berichtswesen erfolgen. Dieses ist für die Zukunft noch zu implementieren.

¹ § 4 Abs. 3 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO)

² § 19 GemHKVO

³ § 20 GemHKVO

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.